

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

Artikel 1: Anwendbarkeit und Definitionen

1.1 In diesen gewerblichen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) wird verstanden unter:

BW: das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch;

Tage: Kalendertag(e);

Dritte: andere Parteien als Smals Dredging;

Dienstleistungen: alle Dienstleistungen, die von Smals Dredging erbracht werden;

Dokumentation: die von Smals Dredging für die Produkte und/oder Dienstleistungen erteilte Dokumentation;

Auftraggeber: jede natürliche Person und/oder juristische Person, mit der Smals Dredging über das Zustandekommen eines Vertrages hinsichtlich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung verhandelt und/oder einen Vertrag hinsichtlich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung abschließt oder abgeschlossen hat;

Vertrag: ein Vertrag zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber, aufgrund dessen Smals Dredging die Produkte und/oder Dienstleistungen gleich aufgrund welchen Titels liefert bzw. erbringt;

Produkt: alle Sachen, die von Smals Dredging geliefert werden;

Schriftlich: per Brief oder per E-Mail;

Smals Dredging: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging B.V., die nach niederländischem Recht gegründet wurde, mit Sitz in Cuijk, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 08124001 und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Smals Dredging GmbH, die nach deutschem Recht gegründet wurden und ihren Sitz unter der Adresse Kallerstraße 2a in (49846) Hoogstede, Bundesrepublik Deutschland, hat und/oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („private limited company“) Smals Dredging UK Ltd., die nach britischem Recht gegründet wurde und ihren Sitz unter der Adresse Crown Chambers, Bridge Street in (SP1 2LZ) Salisbury, Wiltshire, Großbritannien, hat.

Wenn hiervor Wörtern in der Pluralform eine definierte Bedeutung beigegeben wird, wird

darunter auch die Singularform verstanden und umgekehrt.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote und Auftragsbestätigungen von Aufträgen und Verträgen (diesbezügliche Verhandlungen) anwendbar, wobei Smals Dredging als Auftragnehmer, Subunternehmer, Verkäufer und/oder Lieferant eines Produkts und/oder einer Dienstleistung, insbesondere als Ausführer von Wasserbau- und Baggerarbeiten im weitesten Sinne des Wortes auftritt. Im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag gegenüber diesen Geschäftsbedingungen ausschlaggebend.

1.3 Vereinbarungen oder Regelungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur, wenn diese schriftlich mit Smals Dredging vereinbart wurden bzw. schriftlich von einer dazu befugten Person von Smals Dredging bestätigt wurden, und lassen im Übrigen diese Geschäftsbedingungen vollkommen unbeschadet.

1.4 Die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber gehandhabten Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5 Im Falle einer Nichtigkeit, Nichtigerklärung oder anderweitigen Nichtanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen (oder eines Teils davon) der Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unverkürzt anwendbar. Gegebenenfalls wird so viel wie möglich im Einklang mit der nichtigen, für nichtig erklärten oder nicht anwendbaren Bestimmung gehandelt. Die Parteien halten in einem solchen Fall so schnell wie möglich Rücksprache miteinander, um die entstandene Lücke zu füllen.

1.6 Smals Dredging ist berechtigt, einseitig Änderungen in diesen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Wenn Smals Dredging diese Änderungsbefugnis in Anspruch nimmt, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen, nachdem Smals Dredging die geänderten Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber zugesandt hat.

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

Artikel 2: Angebote und Zustandekommen von Verträgen

2.1 Alle Angebote von Smals Dredging

- sind lediglich an den Auftraggeber gerichtet;
- dürfen nicht weiterverbreitet werden;
- gelten als ein Ganzes;
- können nicht teilweise angenommen werden;
- sind vollkommen unverbindlich und
- können jederzeit widerrufen werden.

2.2 Angebote von Smals Dredging sind jeweils maximal fünfundvierzig (45) Tage gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.3 Angebote basieren auf den Daten, die der Auftraggeber Smals Dredging erteilt. Der Auftraggeber wird Smals Dredging unter anderem, aber nicht ausschließlich Zeichnungen und sonstige Daten wie (Informationen über) Bodenbeschaffenheit, Lage, Kabel, Rohre, Leitungen und Unterwasserrohre erteilen. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Smals Dredging von ihm erteilten Daten und Informationen. Wenn sich diese Daten irgendwann als unvollständig oder unrichtig erweisen, ist Smals Dredging berechtigt, den Vertrag aufzulösen bzw. einseitig Preisänderungen hinsichtlich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung vorzunehmen, und gehen alle sich daraus ergebenden Kosten und Schadensbeträge zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hält Smals Dredging in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten, die direkt oder indirekt mit den unvollständig oder unrichtig erteilten Daten zusammenhängen, schadlos und der Auftraggeber wird Smals Dredging alle Schäden erstatten, die Smals Dredging infolge derartiger Ansprüche erleidet.

2.4 Wenn der Vertrag schriftlich eingegangen wird, kommt dieser an dem Tag zustande, an dem Smals Dredging den Vertrag unterzeichnet bzw. an dem Tag, an dem Smals Dredging die schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber sendet. In letzterem Fall hat die schriftliche Auftragsbestätigung von Smals Dredging als eine korrekte und komplette Wiedergabe des

Vertrages, der zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde, zu gelten.

2.5 Bei Ermangelung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Smals Dredging gilt, dass der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande kommt, zu dem Smals Dredging mit der Ausführung davon gemäß Artikel 5.2 dieser Geschäftsbedingungen beginnt. Das Angebot von Smals Dredging wird in dem Fall als Auftrag des Auftraggebers und als korrekte Wiedergabe des Vertrages zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber betrachtet werden.

2.6 Eventuelle später getroffene Vereinbarungen oder vorgenommene Änderungen sind für Smals Dredging nur verbindlich, wenn diese von Smals Dredging schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen bestätigt wurden und der Auftraggeber anschließend nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach dieser Bestätigung einen schriftlichen Widerspruch eingereicht hat.

2.7 Wenn der Auftraggeber ein Angebot von Smals Dredging nicht annimmt, hat Smals Dredging die Möglichkeit, dem Auftraggeber damit einhergehende Kosten in Rechnung zu stellen. Smals Dredging wird diese Möglichkeit nur nutzen, wenn Smals Dredging für die Angebotsabgabe belegbare Kosten tätigen musste. Wenn Smals Dredging diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, wird Smals Dredging den Auftraggeber darüber vor der Angebotsabgabe in Kenntnis setzen.

2.8 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, den Vertrag mit Smals Dredging ganz oder teilweise zu stornieren. Unter einer teilweisen Stornierung wird verstanden, dass der Umfang der Dienstleistungen, darunter, aber nicht ausschließlich eine Verringerung des Volumens des Baggermaterials, herabgesetzt wird. Wenn der Auftraggeber trotzdem zu einer vollständigen oder teilweisen Stornierung übergeht, ist Smals Dredging weiterhin berechtigt, dem Auftraggeber den gesamten mit dem Vertrag einhergehenden Betrag in Rechnung zu stellen und behält sich Smals Dredging das Recht vor, um den infolge der Stornierung erlittenen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

- 2.9 Smals Dredging ist beim Eingehen eines Vertrages niemals an frühere mit dem Auftraggeber vereinbarte Preise, Rabatte, Margen und/oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gebunden.
- 2.10 Jeder Vertrag wird von Smals Dredging unter der aufschiebenden Bedingung eingegangen, dass Smals Dredging befugt ist, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu prüfen, dies im Zusammenhang mit der finanziellen Erfüllung des Vertrages. Sollte Smals Dredging aus angemessenen Gründen der Meinung sein, dass der Auftraggeber nicht (ausreichend) kreditwürdig ist, dann hat Smals Dredging das Recht, ihre Verpflichtungen vorübergehend auszusetzen. Wenn von einer derartigen Aussetzung die Rede ist, wird Smals Dredging den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen und dem Auftraggeber die Möglichkeit bieten, eine Sicherheit zu leisten.
- Artikel 3: Ausführung des Vertrages
- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Ort, an dem Smals Dredging die Dienstleistungen erbringt oder zumindest erbringen muss, vollständig den Anweisungen von Smals Dredging entsprechend eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang wird der Auftraggeber unter anderem, aber nicht ausschließlich für genügend Platz und Möglichkeiten auf der Leitungstrasse und in deren Umgebung für die Anlage von Leitungen durch Smals Dredging und die Anlage von Zufahrtsstraßen zum Ort, an dem Smals Dredging die Dienstleistungen erbringen muss, sorgen.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Möglichkeiten für die Anlieferung, die Lagerung und/oder den Abtransport von Baustoffen und Hilfsmitteln.
- 3.3 Der Ausführungszeitraum muss eine in Rücksprache miteinander festzulegende ununterbrochene Periode sein.
- 3.4 Die Dienstleistungen können in einem Zeitrahmen von mindestens fünfundfünfzig (55) Stunden pro Woche (montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr) ausgeführt werden.
- 3.5 Wenn die Dienstleistungen unter anderem aus Baggerarbeiten bestehen, muss vor dem Beginn und direkt nach der Beendigung der Dienstleistungen auf Kosten des Auftraggebers eine Ver- und Ausmessung durch einen unabhängigen – in Rücksprache miteinander zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber anzugebenden – Vermessungsdienst stattfinden.
- 3.6 Die benötigten Genehmigungen, Befreiungen, Zustimmungen und Meldungen werden vom Auftraggeber geregelt. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung dieser benötigten Genehmigungen und/oder Befreiungen verantwortlich. Smals Dredging übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 3.7 Der Auftraggeber sorgt für eine in der Branche übliche Construction All Risk (CAR)-Versicherung, die unter anderem, aber nicht ausschließlich spezifische Projektrisiken wie beispielsweise Instabilität oder das Abrutschen des Bodens im Baggergebiet und/oder Abladegebiet deckt. Der Auftraggeber verschafft Smals Dredging auf schriftliche Bitte eine Einsichtnahme in ihre Versicherungspolice(n).
- 3.8 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass ein eventuell bei den Dienstleistungen benötigter Saugbagger von Smals Dredging und die Leitungen nach dem Ende der Dienstleistungen vor Ort verbleiben, bis Smals Dredging dieses Gerät zu einem neuen Standort transportieren kann. Wenn sich dies als nicht möglich herausstellt, gilt für die Demobilisierung der im Vertrag festgelegte Preis.
- Artikel 4: Preise
- 4.1 Alle von Smals Dredging angebotenen und mit Smals Dredging vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich MwSt. (sofern zutreffend). Sonstige Kosten (darunter die Kosten für die Mobilisierung und Demobilisierung von Gerät, Hafenziegelder, Hafenslotsen und andere gleichartige Kosten) und aufgrund des Gesetzes geschuldete Steuern, Abgaben, Verbrauchssteuern und

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**

Version November
2020

- sonstige (Import-)Zölle sind nicht im Preis inbegriffen und gehen zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt zudem das Wechselkursrisiko im Falle der Bezahlung in einer anderen Währung als in Euro, wobei das Datum des Zustandekommens des Vertrages als Stichtag gilt.
- 4.2 Änderungen der Kraftstoffpreise können mit dem von Smals Dredging angebotenen und mit Smals Dredging vereinbarten Preis verrechnet werden.
- 4.3 Alle von Smals Dredging angebotenen und mit Smals Dredging vereinbarten Preise basieren auf der kostenlosen Verfügbarkeit des benötigten Materials zur Assistenz bei der (De-)Mobilisierung und täglich wiederkehrenden Aktivitäten, darunter, aber nicht ausschließlich das Verlagern von Anker, das Einlagern von Dieseltreibstoff und das Bringen von Verschleißteilen an Bord.
- 4.4 Die Preise basieren auf der Ausführung der Dienstleistungen während der in Artikel 3.4 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Stundenanzahl pro Woche. Dabei wurde eine Verzögerung von zweieinhalb (2,5) Stunden pro Woche unter anderem, aber nicht ausschließlich wegen physischen Verunreinigungen berücksichtigt. Wenn von einer Verzögerung von mehr als zweieinhalb (2,5) Stunden die Rede ist, ist Smals Dredging befugt, die dadurch verursachten Kosten für das Personal und Material dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Die von Smals Dredging angebotenen Preise und Tarife können indiziert werden. Smals Dredging kann in diesem Zusammenhang beschließen, dass monatlich eine Indexierung der Lohn- und Kraftstoffkosten auf der Grundlage der monatlich von CROW veröffentlichten Indexierungen stattfindet, wobei das Datum des Angebots als Stichtag gilt und unter Berücksichtigung des Anteils der Lohn- und Kraftstoffkosten am Preis. Als Alternative kann Smals Dredging beschließen, jährlich anhand des vom niederländischen Statistischen Zentralamts veröffentlichten Verbraucherpreisindex (CPI) mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages als Stichtag eine Indexierung vorzunehmen.
- 4.6 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 4.5 dieser Geschäftsbedingungen hat Smals Dredging das Recht, zwischenzeitlich einseitig Preisänderungen hinsichtlich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung vorzunehmen, falls sie durch staatliche Maßnahmen, geänderte Qualitäts- und/oder Sicherheitsvorschriften, Gerichtsurteile oder andere unvorhergesehene Umstände angemessenerweise dazu gezwungen wird. Eine derartige Preisänderung verleiht dem Auftraggeber niemals das Recht, den Vertrag aufzulösen.
- 4.7 Alle von Smals Dredging in dem Vertrag genannten Preise verstehen sich unter Vorbehalt von Druck- und Rechenfehlern.

Artikel 5: Lieferung und Liefertermin

- 5.1 Der Liefertermin und/oder der Ausführungszeitraum eines Produkts und/oder einer Dienstleistung wird von Smals Dredging annähernd festgelegt. Dieser Liefertermin und/oder Ausführungszeitraum ist lediglich ein Richtwert und kann niemals als endgültiger Termin im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet werden. Bei der Überschreitung eines derartigen Termins wird Smals Dredging wenn möglich einen neuen Liefertermin und/oder einen Ausführungszeitraum beim Auftraggeber angeben. Bei der Überschreitung des Liefertermins und/oder des Ausführungszeitraums hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz oder auf eine Auflösung, außer wenn von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Smals Dredging die Rede ist.
- 5.2 Der Liefertermin und/oder der Ausführungszeitraum eines Produkts und/oder einer Dienstleistung beginnt erst, wenn ein Einvernehmen über alle kommerziellen oder (technischen) Details erzielt wurde, alle notwendigen Zeichnungen, Daten, Genehmigungen, Befreiungen und dergleichen im Besitz von Smals Dredging

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

sind, das benötigte Gerät verfügbar ist und andere (physische) Behinderungen vor dem Beginn der Dienstleistungen, die außerhalb des Einflussbereichs von Smals Dredging liegen, ausgeräumt sind.

- 5.3 Angegebene Maße, Zahlen, Abmessungen und andere gleichartige Daten werden von Smals Dredging nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Diese informativen Daten sind jedoch nicht verbindlich. Abweichungen bei der Lieferung von den in der Branche üblichen Margen müssen akzeptiert werden und verleihen dem Auftraggeber kein Recht auf Ersatz, Reparatur, Schadenersatz, Auflösung oder irgendein anderes Recht.

Artikel 6: Fakturierung und Bezahlung

- 6.1 Smals Dredging handhabt das folgende Fakturierungssystem:
- a. Die Fakturierung der Mobilisierungskosten erfolgt vor dem Antransport des Geräts.
 - b. Die Fakturierung der Demobilisierungs- und Demontagekosten erfolgt direkt nach der Beendigung der Dienstleistungen.
 - c. Die Fakturierung der Dienstleistungen erfolgt alle zwei (2) Wochen auf der Grundlage der vorab vereinbarten Raten bzw. auf der Grundlage des Produktionsverlaufs, wie dieser aufgrund von Zwischenprognosen und/oder einer Produktionsmessung am Baggergerät eingeschätzt wird. Anschließend wird Smals Dredging in beiden Fällen direkt nach der unabhängigen Messung gemäß Artikel 3.5 dieser Geschäftsbedingungen eine endgültige Schlussabrechnung erstellen.
 - d. Wenn die Preisbildungsmethode in Regie vereinbart wurde, erstellt Smals Dredging Wochenberichte (deren Grundlage der Produktionsverlauf bildet) und reicht sie diese beim Auftraggeber ein. In die Wochenberichte werden unter anderem Notizen bezüglich der geleisteten Stunden und des verarbeiteten Materials aufgenommen.
- 6.2 Die Zahlungsfrist einer Rechnung von Smals Dredging beträgt dreißig (30) Tage nach dem

Rechnungsdatum. Diese Zahlungsfrist ist endgültig im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das bedeutet, dass sich der Auftraggeber bei der Überschreitung der Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen direkt – und ohne vorhergehende Inverzugsetzung – in Verzug befindet.

- 6.3 Der Auftraggeber muss die von Smals Dredging in Rechnung gestellten Beträge ohne Einbehaltungen, Abzüge und/oder Verrechnungen auf ein von Smals Dredging anzugebendes Bankkonto bezahlen und hat niemals das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Artikel 6.2 dieser Geschäftsbedingungen werden eventuelle dem Auftraggeber gewährten Preisnachlässe hinfällig, ist Smals Dredging berechtigt, ohne vorhergehende Inverzugsetzung vertragliche Zinsen von einem (1) Prozent pro Monat in Rechnung zu stellen, und erhebt Smals Dredging einen Anspruch auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die für das Inkasso der Rechnungen notwendig sind. Die außergerichtlichen Kosten, auf die Smals Dredging auf jeden Fall Anspruch hat, werden auf fünfzehn Prozent (15 %) des Wertes der unbezahlt gebliebenen Beträge festgelegt. Wenn die tatsächlich von Smals Dredging aufgewendeten außergerichtlichen Kosten höher als fünfzehn Prozent (15 %) des Wertes der unbezahlt gebliebenen Beträge sind, ist Smals Dredging berechtigt, dem Auftraggeber die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Inkassokosten in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Wenn ein Vertrag mit mehreren Auftraggebern abgeschlossen wird, ist jeder Auftraggeber gegenüber Smals Dredging gesamtschuldnerisch für die (Zahlungs-) Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, haftbar.
- 6.6 Im Falle einer Liquidation, Auflösung, Insolvenz oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens des Auftraggebers werden alle Forderungen von Smals Dredging (ungeachtet der Zahlungsfrist) sofort fällig.

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**

Version November
2020

6.7 Reklamationen bezüglich einer Rechnung müssen innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich bei Smals Dredging eingereicht werden. Nach dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr in Bearbeitung genommen und hat der Auftraggeber seine Rechte verwirkt. Eine Reklamation bezüglich einer Rechnung tut der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers hinsichtlich dieser betreffenden Rechnung keinen Abbruch.

6.8 Smals Dredging ist, neben den gesetzlich geregelten Möglichkeiten einer Verrechnung, befugt, ihre Forderungen und Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Beträgen zu verrechnen, die der Auftraggeber aus welchem Grund auch immer Smals Dredging schuldet oder irgendwann schulden wird.

6.9 Zur weiteren Sicherheit der zu verrichtenden Zahlungen muss der Auftraggeber auf erste Bitte von Smals Dredging eine Vorauszahlung vornehmen bzw. eine ordentliche Bankbürgschaft von einem renommierten niederländischen Finanzinstitut stellen. Solange der Auftraggeber dem nicht nachgekommen ist, ist Smals Dredging berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen und, wenn der Auftraggeber dem auch nach einer Mahnung nicht nachkommt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil mit einer schriftlichen Erklärung aufzulösen und einen Schadenersatz vom Auftraggeber zu fordern.

Artikel 7: Beanstandungen

7.1 Beanstandungen in Bezug auf wahrnehmbare Mängel müssen fristgemäß unverzüglich nach der Entdeckung, aber spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen schriftlich und unter Angabe von Gründen bei Smals Dredging gemeldet werden. Beanstandungen im Zusammenhang mit nicht wahrnehmbaren Mängeln müssen fristgemäß unverzüglich nach der Entdeckung, aber spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entdeckung schriftlich und unter Angabe von Gründen bei Smals Dredging gemeldet werden.

7.2 Gerichtliche Geltendmachungen müssen innerhalb von einem (1) Jahr nach der rechtzeitigen Einreichung der Beanstandung fristgemäß anhängig gemacht werden.

7.3 Wenn die Klage für zulässig erachtet wird, hat Smals Dredging, ohne zu einem weiteren Schadenersatz verpflichtet zu sein, die Wahl, entweder zu einer Behebung überzugehen oder eine Gutschrift höchstens über den Rechnungswert zu erteilen.

Artikel 8: Haftung

8.1 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist Smals Dredging gegenüber dem Auftraggeber und/oder Dritten für irgendwelche Schäden aus welchem Grund auch immer, die von Smals Dredging oder von den Personen oder Hilfsmitteln, die Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages heranzieht, keinesfalls haftbar.

8.2 Unbeschadet der Bestimmung im vorigen Absatz ist Smals Dredging auf jeden Fall nicht haftbar für eventuelle:

- Wasserstandabsenkungen in der Umgebung des Einsatzortes;
- Lärmbelästigungen im betreffenden Gebiet;
- Grundbruch;
- Umweltverschmutzungen, die durch verunreinigten Schlamm oder verunreinigtes Bodenmaterial im weitesten Sinne des Wortes entstehen;
- indirekte Schäden wie beispielsweise Folgeschäden, Verzögerungsschäden, Gewinn- bzw. Umsatzeinbußen.

8.3 Unbeschadet der Bestimmung in den vorigen Absätzen ist die Gesamthaftung von Smals Dredging auf jeden Fall maximal auf den Betrag beschränkt, den ihre Versicherung im betreffenden Fall tatsächlich auszahlt. Sofern, aus welchem Grund auch immer, die Versicherung nicht zu einer Auszahlung übergeht bzw. es aus welchem Grund auch immer keine Versicherung gibt, wird die gesamte Erstattung keinesfalls höher als 10 % der gesamten Auftragssumme sein, die von Smals Dredging für den Vertrag, aus dem sich der Schaden ergibt, in Rechnung gestellt wurde.

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Smals Dredging in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten, die direkt oder indirekt mit den Produkten (deren Nutzung) und/oder den Dienstleistungen zusammenhängen, schadlos zu halten, und der Auftraggeber wird Smals Dredging alle Schäden erstatten, die Smals Dredging infolge derartiger Ansprüche erleidet.

Artikel 9: Höhere Gewalt

9.1 Wenn Smals Dredging durch höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag vollständig oder teilweise auszuführen, wird die Frist, innerhalb der Smals Dredging ihren Verpflichtungen nachkommen muss, verlängert. Auch hat Smals Dredging im Falle von höherer Gewalt das Recht, ohne gerichtliches Einschreiten und im eigenen Ermessen die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise als aufgelöst zu betrachten. Wenn Smals Dredging diese Befugnis zur Aussetzung oder Auflösung in Anspruch nimmt, wird Smals Dredging den Auftraggeber darüber informieren, aber ist Smals Dredging nicht zur Begleichung des Schadensersatzes verpflichtet.

9.2 Wenn Smals Dredging vor der Berufung auf Aussetzung oder Auflösung (wegen höherer Gewalt) ihren Verpflichtungen teilweise nachgekommen ist, ist Smals Dredging berechtigt, eine anteilmäßige Fakturierung vorzunehmen, und muss der Auftraggeber diese Rechnungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser Geschäftsbedingungen begleichen.

9.3 Unter höherer Gewalt wird unter anderem, aber nicht ausschließlich verstanden:

- i) Störungen von Internet und/oder Telekommunikationsanlagen
- ii) Streik, Brand, Maschinenausfälle und andere Betriebsstörungen entweder bei Smals Dredging oder bei Dritten, von denen Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages abhängig ist
- iii) Transportstörungen, Reisebeschränkungen und andere außerhalb des Einflussbereichs von Smals Dredging liegende Ereignisse wie Krieg, Natur- und atomare Katastrophen,

- nationale Notstände, Terror(-taten) und die diesbezüglichen Folgen, Blockaden, Aufruhr, wirtschaftliche Zerrüttung, Epidemien, Pandemien, Gesundheitsrisiken und die diesbezüglichen Folgen
- iv) Verzögerung oder Versäumnis eines Dritten, von dem Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages abhängig ist
- v) Probleme bei der Energieversorgung
- vi) (abnormale) Wetterbedingungen
- vii) Krankheit und
- viii) staatliche Maßnahmen.

Artikel 10: Geistiges Eigentum

10.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen von Smals Dredging liegen ausschließlich bei Smals Dredging und/oder Dritten. Der Auftraggeber erkennt diese Rechte an und garantiert, dass er jegliche Verstöße dagegen unterlassen wird. Wenn Smals Dredging im Auftrag des Auftraggebers irgendein Produkt und/oder eine Dienstleistung und/oder Dokumentation entwickelt, stehen die diesbezüglichen Rechte des geistigen Eigentums Smals Dredging zu.

Artikel 11: Geheimhaltung

- 11.1 Der Auftraggeber und sein (Leih-)Personal sowie die von ihm eingeschalteten Unternehmen und deren (Leih-)Personal sind verpflichtet, alle Informationen, von denen der Auftraggeber weiß oder angemessenerweise wissen muss, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, geheim zu halten und ausschließlich für die Ausführung des Vertrages zu verwenden.
- 11.2 Alle in diesem Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen genannten Informationen werden vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder vervielfältigt, außer wenn er zuvor eine schriftliche Genehmigung von Smals Dredging erhalten hat.
- 11.3 Wenn der Auftraggeber für die Ausführung des Vertrages technische Daten und/oder Dokumentation Dritten preisgeben muss, verpflichtet er sich – nachdem er dafür eine schriftliche Genehmigung von Smals Dredging erhalten hat –, diesem/diesen

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

Dritten dieselbe in diesem Artikel angegebene Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

- 11.4 Wenn der Auftraggeber gegen eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen verstößt, verwirkt er für jeden Verstoß, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine direkt fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-, dies unbeschadet des Rechts von Smals Dredging, einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.

Artikel 12: Aussetzung und Auflösung

- 12.1 Smals Dredging hat, wenn der Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben sollte, nicht, nicht gebührend oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn Smals Dredging angemessenerweise erwarten kann, dass der Auftraggeber bei der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung Smals Dredging gegenüber säumig sein wird, das Recht, die (weitere) Ausführung ihrer Verpflichtungen mittels einer schriftlichen Mitteilung auszusetzen, ohne dass Smals Dredging zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist, dies jedoch unbeschadet den Smals Dredging ferner zustehenden Rechten. In diesen Fällen wird jede Forderung, die Smals Dredging gegenüber dem Auftraggeber hat, unverzüglich und vollständig fällig.

- 12.2 Für den Fall, dass:

- der Auftraggeber für insolvent erklärt wird
- der Auftraggeber für eine gesetzliche Umschuldungsregelung für natürliche Personen zugelassen wird
- der Auftraggeber selbst die Insolvenz oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Zulassung zur gesetzlichen Umschuldungsregelung für natürliche Personen beantragt
- der Auftraggeber zu einer Vermögensabtretung übergeht
- das Vermögen (bzw. ein Teil davon) des Auftraggebers gepfändet wird
- der Auftraggeber entmündigt wird oder unter Pflegschaft gestellt wird
- der Auftraggeber anderweitig die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder über Teile davon verliert

- der Auftraggeber zur Einstellung oder Übertragung seines Unternehmens oder eines Teils davon übergeht, wobei darin die Einbringung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft inbegriffen ist
- der Auftraggeber zur Änderung der Zielsetzung seines Unternehmens übergeht
- der Auftraggeber verstirbt
- der Auftraggeber bei der Erfüllung einer aufgrund des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen auf ihm ruhenden Verpflichtung nachlässig ist, ist Smals Dredging berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten mittels einer schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, das eine oder andere unbeschadet der sonstigen Rechte von Smals Dredging.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Alle gelieferten Produkte bleiben das ausschließliche Eigentum von Smals Dredging bis zu dem Zeitpunkt, da alle Forderungen von Smals Dredging gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie die Forderungen wegen eines Versäumnisses bei der Erfüllung solcher Verträge vom Auftraggeber an Smals Dredging beglichen wurden.

- 13.2 Solange aufgrund von Artikel 13.1 dieser Geschäftsbedingungen auf den gelieferten Produkten ein Eigentumsvorbehalt ruht, können die Produkte nicht mit irgendeinem Recht belastet werden. Dieses Verbot hat eine güterrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 des 3. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 13.3 Wenn der Auftraggeber seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist, hat Smals Dredging direkt und ohne vorhergehende Inverzugsetzung das Recht, die unter einem Eigentumsvorbehalt angelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Auftraggeber gestattet es Smals Dredging und erteilt dafür jegliche Mitwirkung, die Smals Dredging benötigt, um

**ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SMALS DREDGING B.V.
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON WASSERBAU- UND
BAGGERARBEITEN**
Version November
2020

den Ort, wo sich diese Produkte befinden, zu betreten.

- 13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter einem Eigentumsvorbehalt angelieferten Produkte mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Smals Dredging aufzubewahren und adäquat gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.
- 13.5 Sofern der Eigentumsvorbehalt auf den von Smals Dredging gelieferten Produkten durch Verarbeitung, Zuwachs oder anderweitig hinfällig wird, behält Smals Dredging das Recht, dass zugunsten von Smals Dredging ein besitzloses Pfandrecht auf der neu gebildeten Sache begründet wird. Der Auftraggeber muss auf erste Bitte von Smals Dredging hin jegliche Mitwirkung bei der Begründung eines solchen besitzlosen Pfandrechts erteilen.

Artikel 14: Verarbeitung von Personendaten

- 14.1 Smals Dredging verarbeitet Personendaten des Auftraggebers (bzw. von dessen Mitarbeitern) zur Ausführung des Vertrages und das Führen ihrer Buchhaltung.
- 14.2 Smals Dredging wird diese Personendaten des Auftraggebers (bzw. von dessen Mitarbeitern) im Einklang mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeiten. Smals Dredging wird in diesem Zusammenhang unter anderem adäquate technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz bei der Verarbeitung von Personendaten ergreifen. Smals Dredging kann für die Ausführung des Vertrages (Einlagerungs-)Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Sofern Smals Dredging Personendaten von (einem) Dritten verarbeiten lässt, wird Smals Dredging mit dem betreffenden Dritten einen hinlänglichen Verarbeitungsvertrag abschließen.
- 14.3 Wenn Smals Dredging bei der Ausführung des Vertrages im Auftrag des Auftraggebers Personendaten von Dritten verarbeitet (zum Beispiel von Kunden des Auftraggebers), vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang als Verarbeitungsverantwortlicher und Smals Dredging als Verarbeiter zu betrachten ist.

Wenn eine derartige Situation eintritt, werden die Parteien diesbezüglich einen Verarbeitungsvertrag abschließen. Der Auftraggeber garantiert Smals Dredging, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten entsprechend der anwendbaren Gesetzgebung stattfinden, nicht unrechtmäßig sind und nicht gegen irgendein Recht eines Dritten verstoßen. Der Auftraggeber hält Smals Dredging in Bezug auf alle Rechtsansprüche von (einem) Dritten aus welchem Grund auch immer im Zusammenhang mit den Verarbeitungen von Personendaten schadlos.

Artikel 15: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 15.1 Auf jeden Vertrag zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber sowie diese Geschäftsbedingungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 15.2 Alle Konflikte, die anlässlich eines zwischen Smals Dredging und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen entstehen, werden ausschließlich vom zuständigen Richter bei der Rechtbank Ostbrabant, Verhandlungsort 's-Hertogenbosch, Niederlande, beigelegt, wobei Smals Dredging das Recht hat, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bei anderen gerichtlichen Instanzen, die aufgrund der Gesetzgebung befugt sind, derartige Forderungen zur Kenntnis zu nehmen, anhängig zu machen.